

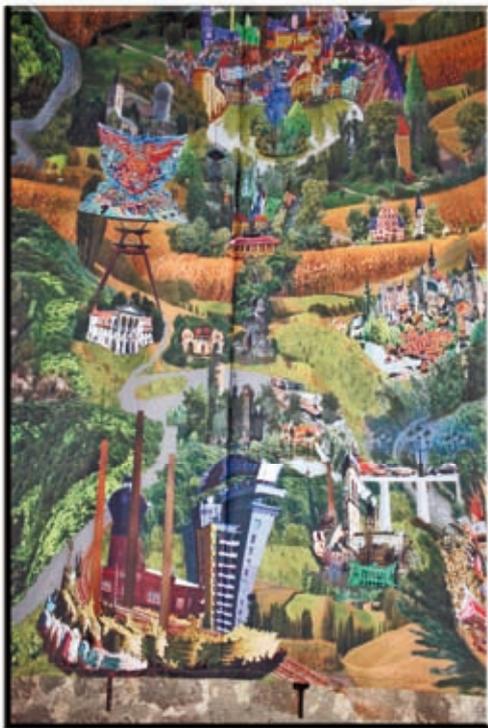


AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT
LANDKURIER



DER GEMEINDE NOBITZ

1. JAHRGANG | 16. NOVEMBER 2013 | AUSGABE 17/13



**Das Panorama eines Zürchavers:
„Von Eisenach bis zur Sächsischen Schweiz -
560 Kilometer in 20 Metern“**



Lesen Sie mehr auf Seite 2 ...

DAS PANORAMA EINES ZÜRCHAUERS:

„VON EISENACH BIS ZUR SÄCHSISCHEN SCHWEIZ - 560 KILOMETER IN 20 METERN“

Seit 2000 lebt der englische Maler Anthony Lowe in der Gemeinde Nobitz, damals noch Saara. In Zürchau hat er sein Atelier- und Wohnhaus gebaut. Nun machte der Maler mit einem großen Projekt auf sich aufmerksam, dass der Zürchauer im Flaschenturm des Residenzschlosses Altenburg kürzlich eröffnete.

Im farbenfrohen 120 Quadratmeter großen 360 Grad-Panorama ersteht Mitteldeutschland völlig neu und doch bekannt. Das 20 Meter breite und sechs Meter hohe Panorama spannt einen Bogen über Orte und Landschaften und ein Gebiet von 560 Kilometern Länge. Eine Musik- und Lichtinstallation vollendet das Werk.

Die Künstler Falk Zenker, Komponist aus Weimar, und Mario Bösemann aus Jena, arbeiteten mit Anthony Lowe eng zusammen. Gemeinsam erwecken sie über Musik und Licht das Panorama zum Leben. Tag und Nacht, Sonne, Regen und Gewitter werden hör- und erlebbar im Flaschenturm.

Vogelstimmen, die den Tag erwecken und Straßengeräusche, die den Fokus auf Städte richten, bis hin zum Mond, der über der Landschaft wacht - ein opulentes Werk, das im relativ kleinen Turm und in einer 13,45 Minuten-Show eine völlig neue Welt erschafft.

Die Städteporträts im Panorama erinnern an die Gemälde des Malers Anthony Lowe. Mit den fast tanzenden Landschaften und Sehenswürdigkeiten der Städte im Panorama, seiner Licht- und Klanginstallation macht der Besucher im Innenraum des 900 Jahre alten Flaschenturmes eine visuelle Entdeckungsreise.

53 Orte von Eisenach, Erfurt über Altenburg, Lumpzig, Schmölln, Löbichau, Leipzig und Dresden bis in die Sächsische Schweiz werden wie Perlen auf einer Kette aufgefädelt und finden ihre neue Heimat auf einer speziellen Leinwand im Innern der Turmmauern, die im 12. Jahrhundert erbaut wurden.

Das Panorama bietet dem Betrachter die Möglichkeit, sich ganz nach dessen Bewegung und Tempo an einen anderen Ort zu versetzen. Dabei entdeckt er die Städte neu, in denen Kirchturmspitzen tanzen, und Landschaften, durch die sich Flüsse im Spiel mit Berg und Tal schlängeln.

Das Panorama ist zu 99 Prozent fotografischen Ursprungs und wurde aus vielen tausenden Bildern über 18 Monate hergestellt und künstlerisch verfremdet.

Möglich wurde das Kunst-Projekt durch den Schlossverein der Residenzstadt Altenburg und zahlreiche Sponsoren.

A. L.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Nobitz • Bachstr. 1 • 04603 Nobitz

Verantwortlicher:

Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A.
Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: Nicolaus-Partner@t-online.de

Erscheinungsweise:

vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage:

3.225
Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz
Tel.: 03447 3108-12 • Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@gemeinde-nobitz.de

Anzeigenaufträge:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und
Gewerbtreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug:

gegen Erstattung der Portokosten bei der
Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, der RaatzconnectMedia GmbH Gera, Tel.: 0365 43065-10, Meldung zu machen.

Redaktionsschluss für den Landkurier ist
am Mittwoch, dem 20. November 2013

(Erscheinungstag ist
Samstag, der 30. November 2013)

Redaktion / Anzeigenannahme:
Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447 3108-12
oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@gemeinde-nobitz.de

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Gemeinde Nobitz - Landkreis Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 19, 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nobitz folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.976.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.210.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) für das Gebiet der Gemeinde Nobitz mit dem Gebietsstand bis zum 30.12.2012

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

(2) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saara (bis zum 30.12.2012)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 5

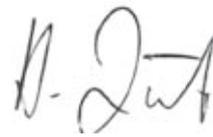
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nobitz, den 29.10.2013

Gemeinde Nobitz



*Hendrik Läbe
Bürgermeister*



(Dienstsiegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 56/13 vom 16. Oktober 2013 hat der Gemeinderat Nobitz die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 und mit Beschluss Nr. 57/13 vom 16. Oktober 2013 den Finanzplan 2012 bis 2016 beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 eine rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 und der Finanzplan 2012 bis 2016 liegen in der Zeit vom

**18. November 2013 bis
zum 6. Dezember 2013**

zu den jeweiligen Dienstzeiten in der
Gemeindeverwaltung Nobitz
Haus 2 in Saara, OT Saara,
Saara 42, 04603 Nobitz

öffentlich aus.

Hinweis zu den folgenden Satzungen

Die im Folgenden abgedruckten Satzungen erstrecken sich nur auf das Gebiet des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz. Sie sind daher nur für folgende Ortsteile relevant:

Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhningen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau.

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nobitz (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) vom 5. November 2013

Aufgrund §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Nobitz betreibt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhningen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Nobitz.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erb-

bauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazu gehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden

hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Nobitz.

3) Die Gemeinde Nobitz kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Nobitz erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

4) Die Gemeinde Nobitz kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Nobitz einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Nobitz Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7 Sondervereinbarungen

1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann die Gemeinde Nobitz durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde Nobitz. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

2) Die Gemeinde Nobitz bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde Nobitz verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde Nobitz hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde Nobitz kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde Nobitz mitzuteilen.

§ 9 Anlage des Grundstückseigentümers

1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er eben dem anderen verpflichtet.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Nobitz zu veranlassen.

§ 10 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei der Gemeinde Nobitz folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

2) Die Gemeinde Nobitz prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die

Gemeinde Nobitz schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde Nobitz nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Nobitz begonnen werden. Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde Nobitz über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde Nobitz oder ihre Beauftragten.

5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann die Gemeinde Nobitz Ausnahmen zulassen.

§ 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1) Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Nobitz berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die

Gemeinde Nobitz keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12 Abnehmerpflichten, Haftung

1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde Nobitz, die sich auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde Nobitz auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen sowie zum Vollzug der Satzung, zur Errechnung der Wassergebühren und eventueller Ersatzansprüche sowie zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Wasserversorgungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde Nobitz mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde Nobitz für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13 Grundstücksbenutzung

1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind,

>>>>>

die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Nobitz zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde Nobitz die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Art und Umfang der Versorgung

1) Die Gemeinde Nobitz stellt das Wasser zu dem in der Gebühren- und Kostenerstattungszahlung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weitergehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2) Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der

Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde Nobitz wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

3) Die Gemeinde Nobitz stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde Nobitz durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde Nobitz kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde Nobitz darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Nobitz Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Nobitz.

5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde Nobitz nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 15 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 1)** Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Nobitz zu treffen.
- 2)** Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- 3)** Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde Nobitz, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer/Benutzer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen; ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- 4)** Bei Feuergefahr hat die Gemeinde Nobitz das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1)** Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Nobitz aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Nobitz oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Nobitz oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe

Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Nobitz verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde Nobitz für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Nobitz ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

5) Schäden sind der Gemeinde Nobitz unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2) Die Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde Nobitz. Die Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde Nobitz. Bei der Anbringung hat die Gemeinde Nobitz so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. >>>>>

Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

3) Die Gemeinde Nobitz hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen der Gemeinde Nobitz unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde Nobitz möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Nobitz vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Die Gemeinde Nobitz kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Nachprüfung der Wasserzähler

1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt

der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Nobitz, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

2) Die Kosten der Prüfung hat die Gemeinde Nobitz nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Nobitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde Nobitz zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeinde Nobitz.

3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Nobitz Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

1) Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Nobitz oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde Nobitz

berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Nobitz kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3) Die Gemeinde Nobitz hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Nobitz mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die von der Gemeinde Nobitz angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,

6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

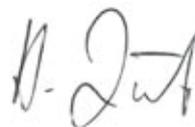
- 1)** Die Gemeinde Nobitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2)** Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

- 1)** Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2)** Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saara vom 09.05.2003 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013

Gemeinde Nobitz



Hendrik Läbe
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Nobitz (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 5. November 2013

Aufgrund §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Nobitz betreibt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löh-

migen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Nobitz.

3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Nobitz gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

>>>>>

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen einschließlich der Grundstückskläranlage und des Übergabeschachts.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

abflusslose Gruben sind Anlagen eines Grundstückes zur Sammlung von Abwasser.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Nobitz. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt.

3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Nobitz kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann. Bei der Abfuhr ist auf die örtlichen Verhältnisse in zumutbarer Weise Rücksicht zu nehmen.

3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken,

von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflusslosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts das Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Nobitz die dafür erforderlichen Überwachungen zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammmentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist vom Vollerwerbs- bzw. Nebenerwerbslandwirt unter Angabe der Größe der Ackerfläche sowie der Zustimmung des Landwirtschaftsamtes schriftlich bei der Gemeinde Nobitz einzureichen.

2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Nobitz durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Nobitz hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

>>>>>

Die Gemeinde Nobitz kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

2) Die Gemeinde Nobitz bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die geforderte Grundstückskläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Abweichend davon können neue Kleinleitungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) befristet bis zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, längstens jedoch für 5 Jahre,

für die Entwässerung eines Grundstückes zugelassen werden, wenn

1. mindestens eine Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird,
2. der Anschluss an eine kommunale Kläranlage, die den Anforderungen der AbwV entspricht, zum Zeitpunkt des Antrages laut Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von 5 Jahren erfolgt,
3. insbesondere die Bestätigung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Anweisung von Fördermaßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt und
4. die Gewässersituation dies zulässt.

Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht vorzusehen. Die Gemeinde Nobitz kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Übergabeschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Nobitz vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung

der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Nobitz folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN) bzw. ersatzweise HN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) die Zahl der ständigen Bewohner und der Beschäftigten auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde Nobitz ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

2) Die Gemeinde Nobitz prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Nobitz schrift-

lich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Nobitz dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Nobitz begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Nobitz Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Nobitz den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Werktagen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

2) Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Nobitz verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Nobitz freizulegen.

3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Nobitz zur Nachprüfung anzuzeigen.

5) Die Gemeinde Nobitz kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. >>>>

Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Nobitz befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

1) Die Gemeinde Nobitz ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Übergabe-/Messschächte, wenn die Gemeinde Nobitz sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Nobitz, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde Nobitz eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde Nobitz kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder

Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Nobitz den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Übergabe-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaige Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Nobitz anzuzeigen.

5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Nobitz alle zum Vollzug der Satzung, zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche sowie zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Entwässerungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

1) Die Gemeinde Nobitz oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und führt den Fäkalschlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Dabei werden Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich entleert. Mehrkammer-Ausfaulgruben werden nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand entschlammt. Wenn feststeht, dass die Grundstückskleinkläranlagen nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte

(Anschlusszahl) erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der Gemeinde Nobitz größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überbelasteten Anlagen (z. B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich. Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (vollbiologische Grundstückskläranlagen) sind entsprechend den Angaben der Wartungsprotokolle nach Bedarf zu entleeren. Den Vertretern der Gemeinde Nobitz und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

2) Die Gemeinde Nobitz bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde Nobitz entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Nobitz über. Die Gemeinde Nobitz ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser aus Felddrainagen
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Kehrlicht, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile i. S. d. Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Krautwasser,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Desinfektionsmittel, Mineralöl, Karbit, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder vergleichbare Chemikalien, >>>>>

die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Gewässerbeeinträchtigungen führen können.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Nobitz in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde Nobitz in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Gemeinde Nobitz erteilten wasserrechtlichen Bescheide, erforderlich ist.

5) Die Gemeinde Nobitz kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert

wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Nobitz kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6) Die Gemeinde Nobitz kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Nobitz eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Gemeinde Nobitz kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Nobitz und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatz 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatz 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Nobitz sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Nobitz kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

1) Die Gemeinde Nobitz kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder

Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Nobitz auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

2) Die Gemeinde Nobitz kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde Nobitz kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

3) Die Beauftragten der Gemeinde Nobitz und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

1) Die Gemeinde Nobitz haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

2) Die Gemeinde Nobitz haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Nobitz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Nobitz für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Nobitz zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, 5 und 6 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Nobitz mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- >>>>>

4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1) Die Gemeinde Nobitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

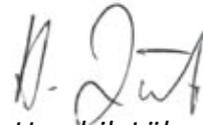
1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in

der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saara vom 25.03.2004 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saara vom 23.08.2010 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013

Gemeinde Nobitz



Hendrik Läbe
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Satzung der Gemeinde Nobitz über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (AWAbgS) vom 5. November 2013

Aufgrund § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) sowie der jeweils aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nobitz erhebt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhminen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zürchau und Zumroda zur Abwälzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) für die von ihr zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

1) Die Abgabe wird nur bei Grundstücken erho-

ben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Nobitz nach § 7 i. V. m. § 6 Thüringer Abwasserabgabengesetz anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

2) Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer bzw. den Untergrund in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Kläranlage) und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung gewährleistet ist.

§ 3 Abgabenschuldner

1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks i. S. d. Art. 233 § 4 EGBGB dinglich berechtigt ist. Abgabenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und

dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- 1) Die Abgabenschuld entsteht am 1. April für das vorausgegangene Kalenderjahr.
- 2) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Abgabenmaßstab

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sind für jeden betroffenen Einwohner 17,90 Euro pro Jahr abzuführen. Maßgebend ist dabei die Zahl der Einwohner des Grundstückes mit Haupt- und Nebenwohnung zum 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu

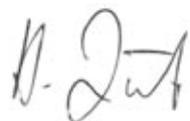
entrichten ist. Bei Abgabepflichtigen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach Einwohnergleichwerten gewichtet.

§ 6 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saara über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 09.02.2007 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013

Gemeinde Nobitz



Hendrik Läbe
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nobitz (FEGS-EWS) vom 5. November 2013

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nobitz erhebt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhningen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken, sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Nobitz (EWS) mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- 1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den

nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkaliensammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungespressten Menge berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- 2) Die Gebühr beträgt 24,94 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt,

>>>>>

wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

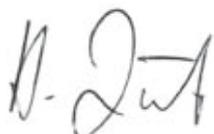
§ 7 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saara vom 03.03.2005 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013

Gemeinde Nobitz



Hendrik Läbe
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzungen laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Planänderung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südost, Ammonstraße 8, 01069 Dresden

Planfeststellungsänderungsbeschluss für das Bauvorhaben:

**ABS Leipzig – Hof, TA Altenburg (a) – Paditz,
km 38,9+70 – 43,7+25**

**der Strecke 6362 Leipzig-Connewitz – Hof
3. Planänderung**

Gemeinde: Nobitz

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Außenstelle Erfurt (Planfeststellungsbehörde) vom 30.08.2013 – Az.: 53110-531ppa/007-2316#007 – der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung

in der Zeit vom 25.11.2013 bis 09.12.2013

in der Gemeinde Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz

während der Dienststunden

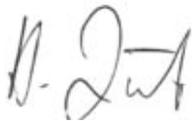
montags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt in 99084 Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 2. Obergeschoss, Zimmer 211 eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Beschluss den Betroffenen, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nobitz, den 16.11.2013



Läbe
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Die Bauverwaltung informiert:

Bauvorhaben: Energiesparmaßnahme Straßenbeleuchtung Mockern „Einbau von dimmLIGHT“

Auch in unserer Gemeinde wird aus gegebenem Anlass über die erforderliche Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere über die Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kosten der Straßenbeleuchtung diskutiert.

Vielerorts ist man dazu übergegangen, gesamte Anlagen oder Teile davon in den Nachtstunden abzuschalten. Dies sind erfahrungsgemäß gefährliche und unbefriedigende Lösungen.

Die Gemeinde Nobitz hat sich daher im Ortsteil Mockern, wie bereits in den OT Wilchwitz, Kottwitz und Nobitz selbst, für eine technische Lösung entschieden, die ohne Abschaltung die gewohnte hohe Beleuchtungsstärke in den frühen Abendstunden und am Morgen sowie eine bedarfsgerechte, reduzierte Helligkeit in den Nachtstunden bei gleichmäßiger Ausleuchtung ermöglicht.

In den letzten Wochen erfolgte der Einbau der Dimmeinrichtung „dimmLIGHT“ zur Energieeinsparung und zur Senkung des CO₂-Ausstoßes beim Betrieb von 135 Stück vorhandenen Natriumdampflampen der Straßenbeleuchtung in den Bereichen der Bundesstraße 93/Zwickauer Straße, Zschechwitz Straße, Kosmaer Straße, Mühlenstraße, Neue Straße, Mittelgasse, Drei Häuser und Weidenweg.

Die erforderlichen Bauleistungen führte die Firma Elektro Hoppe GmbH, OT Mockern, Kosmaer Straße 4, 04603 Nobitz aus.

Mit der Inbetriebnahme der Anlage Ende Oktober 2013 ist die veränderte Leuchtstärke in den Nachtstunden wahrnehmbar.

Für das Vorhaben stellte die Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) als regionaler Energiedienstleister aus dem Programm „Fonds Energieeffizienz Kommunen (FEK)“ finanzielle Mittel in Höhe von 3.000,00 Euro zur Verfügung.

Die Gesamtinvestition in Höhe von ca. 18.000,00 Euro wird sich in ca. 4 Jahren amortisieren. Die durchschnittliche jährliche Gesamtersparnis beträgt künftig rund 40 % der Energiekosten.

i. A. Kröber

Leiterin Bauverwaltung

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG ALTENBURGER LAND (ZAL)

Mitteilung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in der Zeit vom 2. bis 6. Dezember 2013 verschicken wir Unterlagen für die Selbstablesung Ihres Wasserzählers. Bitte tragen Sie den Zählerstand ein und senden Sie den Abschnitt bis **4. Januar 2014** an den ZAL mit beiliegendem Umschlag zurück.

Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter. Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine Schätzung vor.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass am **Freitag, dem 27. Dezember 2013, und am Montag, dem 30. Dezember 2013, die Verwaltung geschlossen** bleibt.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Zweckverband Altenburger Land

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN



VERANSTALTUNGSTIPPS

Wann?	Wer/Wo?	Infos Seite ...
17.11.	Einweihung Denkmal für die Opfer von Krieg und Gewalt – Friedhof Nobitz	31
22.11.	Herbstpreisskat – Gartenklause Nobitz	24
23.11.	Abschlusskonzert der Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. in Gößnitz	25
25.11.	Blutspende – Fuchsbaude Ehrenhain	24
26.11.	Infoabend zur Einschulung 2014/15 – GS Nobitz	27
30.11.	Tannenbaumsetzen in Mockern	26
30.11.	Tannenbaumsetzen in Saara	26
01.12.	Lichterbogenfest in Taupadel	26
07.12.	Weihnachtsfeier – Vereinshaus in Klaus	26
07.12.	Weihnachtsmarkt in Ehrenhain	26
08.12.	Weihnachtsmarkt in Podelwitz	—
10.12.	Weihnachtsfeier – Fuchsbaude Ehrenhain	25
14./15.12.	Rassegeflügelausstellung – Turnhalle Zehma	25

SKATNACHRICHTEN

Das Skatturnier um den Pokal des Bürgermeisters war ein voller Erfolg. 54 Skatfreunde, darunter eine Frau, spielten um die Pokale und Geldpreise.



Ein Dankeschön an unseren Bürgermeister Hendrik Läbe. Er sponserte die drei Pokale.

Bei fairem Spiel standen nach 2 Serien zu 48 Spielen die Sieger fest. Roland Zech aus Haselbach führte zur Halbzeit. Er wurde aber in der 2. Serie von zwei Skatfreunden überholt.

1.	Hermann Franta, Göldchen	2939 Punkte
2.	Max Grundlach, Borna	2691 Punkte
3.	Roland Zech, Haselbach	2645 Punkte
4.	Heinz Lohr, Wolkenburg	2624 Punkte
5.	Wolfgang Beyer, Schmölln	2556 Punkte
6.	Jens Sporbert, Rödigen	2467 Punkte
7.	Helmut Brand, Schmölln	2418 Punkte
8.	Jens Zeißler, Penig	2345 Punkte
9.	Hartmut Winkler, Saara	2344 Punkte
10.	Horst Grahl, Ehrenhain	2313 Punkte

Nach 13 Geldpreisen gab es noch jede Menge Sachpreise. Dafür möchten wir uns bei den Sponsoren recht herzlich bedanken: Gemeinde Nobitz | Getränke Donat, Nobitz | Marktkauf, Nobitz | Agro Service Ehrenhain | Fernseh Jäger, Altenburg.

Ein großes Dankeschön auch an alle fleißigen Helfer, die mitgeholfen haben, dass das Skatturnier ein voller Erfolg wurde. Besonderes danken möchten wir der Familie Zehmisch.

Herbstpreisskat

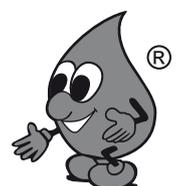
Am **Freitag, dem 22. November 2013**, findet unser Herbstpreisskat in der Gartenklause Nobitz statt. 2 x 48 Spiele, die zusammen gewertet werden, muss man absolvieren, um Herbstmeister zu werden. Beginn der 1. Serie ist 18:00 Uhr. Der Einsatz für 2 Serien beträgt 10,00 €, die voll wieder als Preise ausgezahlt werden. Gespielt wird nach den Regeln des DSKV.

Allzeit allen ein „Gut Blatt“ wünscht der Nobitzer Skatclub „Die Dausquetscher“
Manfred Weber

DRK-BLUTSPENDEDIENST THÜRINGEN

Am **Montag, dem 25.11.2013**, kann von **16:00 Uhr bis 19:00 Uhr** in der Fuchsbaude Ehrenhain wieder Blut gespendet werden!

(Bitte Personalausweis mitbringen)



DER RASSEGEFLÜGELZÜCHTERVEREIN - NOBITZ UND UMGEBUNG E. V. LÄDT ZUR AUSSTELLUNG EIN!

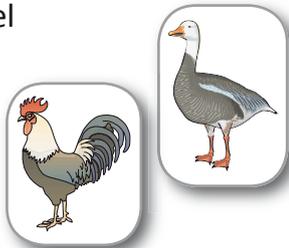
Wo: in die Turnhalle Zehma, An der B 93,
OT Zehma, 04603 Nobitz

Was: gezeigt werden Tauben, Hühner
und Wassergeflügel

Öffnungszeiten:

Samstag, den 14.12.2013
von 09:00 bis 16:00 Uhr

Sonntag, den 15.12.2013
von 09:00 bis 14:00 Uhr



Das ganze Jahr wurde vorbereitet, jetzt ist es wieder soweit. Bei den Züchtern steigt die Aufregung und es beginnt die Vorfremde auf das, was die kommenden Ausstellungen mit sich bringen: Spannung, Interesse, Freude, Spaß, Aufregung, Anstrengung, Erfolg, Austausch und vieles mehr. Die Zuchtergebnisse des Jahres werden dem Publikum präsentiert und viele kleine und große Erfolge werden ausgezeichnet.

Wir wünschen allen Ausstellern viel Erfolg und den Besuchern und Zuchtfreunden viel Spaß!

Die Ausstellungsleitung des Rassegeflügelzüchtervereins Nobitz und Umgebung e. V.

VOLKSSOLIDARITÄT - ORTSGRUPPE EHRENHAIN

Nach unserer Sommerpause starteten wir im September mit einer schönen Veranstaltung. Wir sind nach Altenburg zu einem „Rumpelkammer-Nachmittag“ gefahren.



Frau Böhm hatte diesen für uns mit organisiert, der sehr gelungen war. Alte Erinnerungen wurden in uns wach, denn die „Rumpelkammer“ war zu DDR-Zeiten ein unterhaltsames Programm. Deshalb bedanken wir uns nochmals bei Frau Böhm und den netten Helferinnen für Kaffee, Kuchen und Bratwürste.

Unsere Veranstaltung im Monat Oktober war eine Buchlesung mit Frau Beutel. Dieses Mal hatte sie uns das Buch „Tante Martha im Gepäck“ mitgebracht. Über den Inhalt des Buches wurde viel gelacht.

Mit dem Vortrag hat Frau Beutel wie jedes Jahr unsere Herzen erobert, denn sie kann sehr gut vortragen – ein Schauspieler könnte es nicht besser! Nochmals vielen Dank.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Helferinnen bedanken, die mit der Sammelliste unterwegs waren.

Aber auch den Spendern vielen Dank, denn 60 % des gesammelten Betrages kommt unserer Ortsgruppe zugute, damit kann zum Beispiel unsere Weihnachtsfeier mit finanziert werden.

Aus technischen Gründen muss im November die Veranstaltung ausfallen.

Dafür finden im Dezember zwei Veranstaltungen statt. Am **5. Dezember 2013** startet unsere traditionelle Adventsfahrt ins Erzgebirge. Der Bus ist ausgebucht!

Einladen möchten wir alle Rentner zu unserer Weihnachtsfeier am **Dienstag, dem 10. Dezember 2013, um 14:00 Uhr**, in das Vereinshaus „Fuchsbaude“ in Ehrenhain.

Die Kinder der Kindertagesstätte „Holzwürmchen“ und der Frauenchor aus Langenleuba-Niederhain werden den Nachmittag kulturell umrahmen.

Kralitschka, VS Ehrenhain



Jahresabschlusskonzert

der
Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V.
SG Schmölln / Gößnitz

23.11.

2013

Stadthalle Gößnitz



🎵 Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V.

🎵 Tanzgruppe „Meeta Girls“

🎵 Überraschungsgäste



Eintritt Frei!

Tombola
Kaffee & Kuchen

Einlass: 14⁰⁰ Uhr
Beginn: 15⁰⁰ Uhr

https://www.frischvoran.de/jak-2013

TANNENBAUMSETZEN IN MOCKERN

Die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein Mockern e. V. laden zum traditionellen Tannenbaumsetzen am **30. November 2013, ab 16:00 Uhr** ins Gerätehaus Mockern ein.

Bei heißen Getränken und Kesselgulasch stimmen wir auf die Weihnachtszeit ein.

Der Vorstand



LICHTERBOGENFEST IN TAUPADEL

Der Feuerwehr- und Heimatverein e. V. 1934 Taupadel lädt am **Sonntag, 1. Dezember 2013, 15:00 Uhr** am Feuerwehrvereinshaus zum traditionellen Lichterbogenfest recht herzlich ein.

Bei Kaffee und selbstgebackenem Stollen, Kräpelpelchen, Glühwein, Grillspezialitäten und weihnachtlicher Musik mit dem Posaunenchor warten wir gemeinsam auf den Weihnachtsmann, der bestimmt für unsere Kinder Geschenke mitbringt.

Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit und würden uns über Ihren Besuch freuen.

Feuerwehr- und Heimatverein Taupadel



ALLE JAHRE WIEDER ...

Auch in diesem Jahr lädt der Klausauer Feuerwehrverein e. V. seine Gäste schon zur Tradition gewordenen Weihnachtsfeier ein. Am **7. Dezember 2013** wollen wir uns mit den Bewohnern von Klausau und Umgebung zu ein paar besinnlichen Stunden im Vereinshaus zusammenfinden. **Beginn ist 14:30 Uhr** mit Kaffee und Stollen. 15:00 Uhr wird die Jagdhornbläsergruppe des Kreisjagdverbandes Altenburger Land e. V. Sie mit besinnlichen Liedern auf den Nachmittag einstimmen. Ebenfalls ist ein Auftritt des Karnevals Klub Klausau geplant. Natürlich wird auch dieses Jahr der Weihnachtsmann Groß und Klein mit Geschenken erfreuen. Für das leibliche Wohl ist mit kalten und heißen Getränken, Steaks, Roster und frisch geräucherten Forellen gesorgt.

Der Verein freut sich auf Ihr Kommen.

Marcel Steinmetz, Vorstandsvorsitzender
Klausauer Feuerwehrverein e. V.



II. WEIHNACHTSMARKT AM WALD

Liebe Kinder, am **7. Dezember 2013** besucht Euch der Weihnachtsmann **ab 15:00 Uhr** auf dem Sportplatz in Ehrenhain.



Natürlich sind auch alle Erwachsenen recht herzlich eingeladen, denn es gibt wie immer ein buntes Markttreiben, ein Weihnachtskaffee und auch in diesem Jahr einen Weihnachtsbaumverkauf.

Der Ehrenhainer Frauentreff



WEIHNACHTEN STEHT VOR DER TÜR

Demnächst öffnen wieder die Weihnachtsmärkte und auch der „Frauentreff“ Ehrenhain plant wieder eine Fahrt zu einem der Schönsten im Sachsenland. Unser Ziel ist in diesem Jahr der Weihnachtsmarkt in Freiberg.

Abfahrt ist am **14. Dezember 2013, 13:00 Uhr** an der Bushaltestelle Konsum Ehrenhain. Gegen 22:00 Uhr werden wir wieder zu Hause sein. Der Preis p. P. beträgt ca. 15,00 €; je nach Auslastung. Anmeldungen sind ab sofort bei Ina Hofmann unter Telefon: 034494 87539 möglich.

I. Hofmann



WIR FEIERN SILVESTER IN WILCHWITZ

Auch dieses Jahr möchten wir wieder eine öffentliche Silvesterparty feiern und laden alle Einwohner von Wilchwitz und den Nachbarorten recht herzlich in das Vereinshaus des Feuerwehrvereins am Dorfplatz nach Wilchwitz ein.

Termin: 31.12.2013

Einlass: ab 18:30 Uhr

Beginn: um 19:00 Uhr

Eintritt: 25,00 Euro incl. Abend-Büfett



Für Unterhaltung sorgen der Wilchwitzer Feuerwehrverein und die mobile Diskothek STW-Music mit Steffen Taube.

Eintrittskarten gibt's ab dem 18. November 2013 zu den regulären Öffnungszeiten im Fachgeschäft Rosi's Tiernahrung, Altenburger Str. 13 d, 04603 Nobitz, Telefon: 03447 894535.

*Auf Ihr Kommen freut sich
der Feuerwehrverein aus Wilchwitz.*

Achtung:

Die nächste öffentliche **Faschingsveranstaltung** des Wilchwitzer Feuerwehrvereins startet **am 1. März 2014.**

SCHULE UND HORT



INFORMATIONENABEND ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2014/2015

Alle Eltern, deren Kinder am 30. August 2014 eingeschult werden, laden wir am **26. November 2013** zu einem Informationsabend ein.



Die Veranstaltung findet **um 19:00 Uhr** im Gebäude II der Grundschule Nobitz statt.

*M. Hilgert
Grundschule Nobitz*

ENTSORGUNGSTERMINE



SPERRMÜLLENTSORGUNG

19.11.2013 Garbus, Klaus, Kottwitz, Münsa



TIERSCHUTZVEREIN SCHMÖLLN OSTERLAND E. V.

Sommeritzer Straße 75, 04626 Schmölln

„Rex“ und „Roxy“ suchen ein Zuhause

Im Tierheim Schmölln warten derzeit 3 Hunde, 54 Katzen und 2 Meerschweinchen auf ein neues Zuhause. Einige dieser Tiere möchten wir in loser Folge vorstellen.



Mein Name ist „Rex“, ich bin ein ca. vier Jahre alter Schäferhund-Mischling und wohne nun schon über drei Jahre im Tierheim. Dabei sehne ich mich nach einer netten Familie, gern

auch mit größeren Kindern, die mich an ihrem Leben teilhaben lässt. Ich bin ein lebhaftes, aufgewecktes Powerpaket, liebe lange Spaziergänge und Ballspielen. Menschen gegenüber bin ich freundlich und ausgeglichen. Als neues Zuhause wünsche ich mir ein Haus mit umzäuntem Grundstück.



Mein Name ist „Roxy“, ich wurde am 07.10.2013 mit meinen vier Welpen (ca. vier Wochen) ins Tierheim gebracht.

Wenn diese selbstständig sind, das ist circa in der zehnten Woche, suchen wir alle ein schönes, individuelles Zuhause.

Interessenten können sich persönlich oder unter der Telefon: 034491 23909 im Tierheim Schmölln melden!

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:

www.tierheimschmoelln.de.

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

FEUERWEHR



ABSCHLUSSÜBUNG DER FEUERWEHR NOBITZ

Die Abschlussübung der Nobitzer Feuerwehr wurde in diesem Jahr auf zwei Tage gelegt. Grund dafür ist die Fusion der Wehren aus Saara sowie Nobitz und der damit verbundenen Größe der jetzigen Feuerwehr. Immerhin zählt unsere Feuerwehr 174 Einsatzkräfte. Diese Größenordnung lässt sich schlecht auf ein Objekt beschränken.



Podelwitz und Ehrenhain an. Die Alarmierung erfolgte nach der aktuellen Alarm- und Ausrückordnung der Gemeinde Nobitz. Nach der Lageerkundung der OTFW Gösdorf erfolgte die Einteilung der Kräfte. Die Einsatzleitung übernahm der stellv. Ortsbrandmeister Thomas Grünler. Die Menschenrettung übernahmen die Kameraden aus Ehrenhain. Die Brandbekämpfung des Tankwagens wurde von der Podelwitzer und der Gösdorfer Wehr durchgeführt. Der wohl aufwendigste Teil der Übung war eine lange Wegstrecke vom Feuerlöschteich in Runsdorf nach Zumroda. Hier kamen die Wehren aus Lehdorf, Mockern, Burkersdorf und Bornshain zum Einsatz. Insgesamt waren 48 Kameraden im Einsatz.



Die erste Übung fand am 10. Oktober 2013 gegen 18:13 Uhr in Zumroda auf dem Hof des Landwirtschaftsbetriebes Hahrt statt. Hier war ein Tankwagen bei Schweißarbeiten in Brand geraten und eine Person, die durch das Dach einer Halle gestützt war, zu retten. Nach 10 Minuten rückten die Ortsteilfeuerwehren aus Gösdorf, Lehdorf, Mockern, Bornshain, Burkersdorf,



Nach Abschluss dieser Übung wurde eine Auswertung durch den Einsatzleiter und den Ortsbrandmeister gemeinsam mit den anwesenden Kameraden durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass es Defizite beim Einteilen der Kräfte und Mittel gab. Der Bürgermeister, der ebenfalls vor Ort war, bedankte sich bei allen Kameraden für ihre Einsatzbereitschaft. Durch die Familie Hahrt wurde ein Imbiss für alle Anwesenden bereitgestellt. An dieser Stelle möchte auch ich mich bei allen Kameraden und der Familie Hahrt bedanken.

Nur einen Tag später, am 11. Oktober 2013, gegen 17:45 Uhr, fand die zweite Übung im Senio-

renwohnpark Klauska statt. Hier gab es im Wohnbereich 3 einen Brand, bei den drei Personen vermisst wurden. Auch hier wurde die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten gehalten. Nur 8 min nach Alarmierung waren die Kameraden aus Ehrenhain und Klauska vor Ort.

Es folgten die Wehren aus Wilchwitz, Gösdorf und Oberleupten. Bereits 15 Minuten nach der Alarmierung lag am ersten Verteiler Wasser an. Nach der Lageerkundung wurden zwei Abschnitte gebildet und die Funkkanäle getrennt. Zur Personenrettung waren vier Trupps unter Atemschutz aus Wilchwitz und Ehrenhain im Einsatz. Die Wasserversorgung wurde aus einer Zisterne sichergestellt. Außerdem wurde ein Verletztenplatz durch die Oberleuptener Wehr hergerichtet. Die Einsatzleitung wurde durch meine Person übernommen. Bei dieser Übung waren 59 Kameraden im Einsatz. Auch hier wurde nach der gültigen Alarm- und Ausrückordnung alarmiert.

Im Anschluss an die Übung wurde ebenfalls bei einem Imbiss durch das Team des Seniorenwohnparks eine Auswertung durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass sich der Funkverkehr und der Umgang mit den Laufkarten der Brandmeldeanlage verbessern müssen. Auch hier dankte der Bürgermeister den Kameraden für ihre geleistete Arbeit. Gleichzeitig möchte ich mich ebenfalls bei den anwesenden Kameraden und den Angestellten des Seniorenwohnparks für alles bedanken.

Abschließend ist zu sagen, dass die Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Nobitz eine sehr gute Ausbildung haben und dass Fehler, die bei solchen Übungen auftreten, in den folgenden Ausbildungsstunden abgestellt werden. Aus diesem Grund werden solche realitätsnahen Übungen durchgeführt.

Thomas Hermann
Ortsbrandmeister



SPORT



NEUES VOM SV ZEHMA 1897 E. V.

Am 26. Oktober 2013 hatte der SV Zehma das Team vom SV BW Zechau als Gast. Der SV BW Zechau, mit starkem Rückenwind spielend, bestimmte in den ersten dreißig Minuten das Spiel. Der Zechauer Spieler Pfleger brachte seine Mannschaft in der 18. Minute mit einem Flachschuss von der Strafraumgrenze mit 1:0 in Führung. Zehn Minuten später brachte die Zehmaer Abwehr den Ball nicht weg, schoss zweimal den Gegner an. Den danach folgenden Torschuss konnte Zehmas Torwart nicht festhalten und Gess staubte ab und verwandelte zum 2:0 für Zechau.

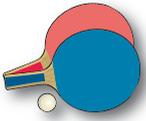
Nach der Halbzeit war Zehma spielbestimmend und setzte Zechau unter Druck, war aber im Abschluss zu schwach und vergab gute Möglichkeiten. Die größte Zehmaer Chance hatte M. Walther in der 50. Minute, als er allein auf das Zechauer Tor zulief, aber den Torwart anschoss. Nach einem Zechauer Konter in der 62. Minute, mit abschließendem Kopfball an die Latte, erhöhte Pfleger im Nachschuss für Zechau auf 3:0. Zehma berannte nun das Zechauer Gehäuse, war aber im Strafraum zu harmlos und verlor so mit 0:3.

Am 3. November 2013 musste der SV Zehma beim Spitzenreiter der 1. Kreisklasse, dem FSV Langenleuba-Niederhain, antreten. Der FSV begann mit einem Blitzstart und führte durch Kuning in der zweiten Minute bereits mit 1:0.

Der FSV bestimmte nun das Spiel und erhöhte durch Lessau in der 37. Minute auf 2:0. In der zweiten Halbzeit wurde der SV Zehma stärker. Es war nun ein ausgeglichenes Spiel. Der SV Zehma machte Druck und erspielte sich Tormöglichkeiten, die aber nicht genutzt wurden. So blieb es beim 2:0-Sieg für den FSV Langenleuba-Niederhain.

R. Böttger





TSV LEHNDORF - TISCHTENNIS

Kreisliga Herren

TSV Lehndorf - SV Medizin Altenburg 2 8:8

Ein sehr ausgeglichenes und spannendes Punktspiel gegen den derzeitigen Tabellenführer. Der Spielverlauf war an Dramatik kaum zu überbieten. Fast wäre ein „Dreier“ bei den Doppeln gelungen, aber auch zwei Punkte durch Nicklaus/Alexy gegen Köhler/Steinau und durch Rammler/Dobler gegen Beisert/Nitzbon waren ein wertvolles Polster für den späteren Spielausgang. Die ersten fünf Einzelspiele gingen alle über fünf Sätze. Leider fehlte sowohl M. Nicklaus als auch R. Rammler ein wenig Glück, um im letzten Satz erfolgreich zu bleiben.

R. Rammler ließ sich nach 2:1-Führung dabei zu sehr auf das Spiel seines Gegners H. Köhler ein und wurde prompt bestraft. Zwei Punkte aus ihren zweiten Einzelspielen im ersten Paarkreuz konnten nur bedingt Trost spenden. Auch C. Alexy lieferte im mittleren Paarkreuz großartiges Tischtennis über jeweils zwei Fünfsatzspiele, hatte aber an diesem Tag beide Male das Nachsehen. Für den Zuschauer optisch nicht ganz so hochklassig, aber trotzdem spannend und vor allem erfolgreicher agierten unsere beiden „Materialspieler“ A. Dobler und B. Thurm. Beide blieben ohne Verlustpunkte und hielten damit das Spiel bis zum Entscheidungsdoppel offen. Auch hier ein Wechselbad der Gefühle und ein großartiger Wettkampf über fünf Sätze. Leider reichte am Ende die Kraft und Konzentration nicht für den Siegpunkt. Nach insgesamt **acht** Fünfsatzspielen für beide Mannschaften am Ende eine hochverdiente Punkteteilung.

Die Punkte für Lehndorf:

M. Nicklaus 1,5 | R. Rammler 1,5 | C. Alexy 0,5 | A. Dobler 2,5 | B. Thurm - 2,0

TSV Lehndorf - SV Aufbau Altenburg 5 10:5

Eine Begegnung mit etlichen hochklassigen und sehenswerten Spielen, insbesondere im oberen Paarkreuz durch M. Nicklaus und den aufgerückten C. Alexy.

Nicht minder wertvoll die vier Punkte aus dem mittleren Paarkreuz, bei denen die Gäste im We-

sentlichen an den Noppenbelägen ihrer Gegner scheiterten. Erstmals in dieser Saison auch ein Punkt durch einen „Ersatzmann“, den Erfolg konnte sich E. Gehrke auf seine Fahne heften.

Zusammen mit dem unerwarteten Punkt durch Thurm/Taubert (Ersatz) wurde es ein deutlicher Erfolg, der aber keineswegs gleichzusetzen ist mit einem Leistungsunterschied beider Mannschaften.

Die Punkte für Lehndorf:

M. Nicklaus 2,5 | C. Alexy 1,5 | A. Dobler 2,0 | B. Thurm 2,5 | E. Gehrke 1,0 | M. Taubert 0,5

2. Kreisklasse Herren

LSV Ziegelheim - TSV Lehndorf 2 10:8

Endlich daheim!!! Der LSV Ziegelheim kann ab sofort seine Heimspiele in der Wieratalhalle bestreiten und wir waren der erste Heim-Gegner.

Nach beiden Doppel-Punkten und den beiden ersten Einzeln schien es eine relativ klare Begegnung für Lehndorf zu werden. Aber wie so manchmal, täuschte der erste Eindruck. Spiel für Spiel kam der Gastgeber besser zurecht und arbeitete sich Punkt für Punkt näher heran. Ausgangspunkt war dabei der unnötige Verlust eines Punktes durch R. Hoppe gegen Ziegelheims Nr. 3 - A. Kunze. Nach ausgeglichener Begegnung kam er im fünften Satz nach einer 9:2-Führung völlig aus dem Takt und musste das Spiel mit 10:12 noch abgeben. Zwar konnte er das mit einem Sieg gegen die Nr. 1 egalisieren, aber auch gegen S. Lucht fand er kein wirksames Mittel, um ein druckvolles Spiel aufzuziehen. Da außer Th. Köhler alle Spieler mehr als jeweils einen Verlustpunkt verzeichnen mussten, hatte sich der Gastgeber plötzlich auf 8:9 herangearbeitet. Die Entscheidung lag damit in den Händen von E. Gehrke, der aber in seinem letzten Spiel die Nerven behielt und für Lehndorf einen weiteren Erfolg sicherte.

Die Punkte für Lehndorf:

Th. Köhler 4,5 | R. Hoppe 2,5 | F. Heilmann 0,5 | E. Gehrke 2,5

r.h.

KIRCHENNACHRICHTEN



KIRCHSPIEL SAARA



WIR SIND
KIRCHE

Wichtige Anschriften:

Pfarrer	Stadtkirchnelei	Kantorin
Peter Klukas	Gößnitz	Helgard Hein
Pfarrberg 1	Pfarrberg 1	Saara Nr. 44
04639 Gößnitz	04639 Gößnitz	04603 Nobitz
Tel.: 034493 30040	Tel.: 034493 71220	Tel.: 03447 501445

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

- **Seniorenfrühstück:** jeden letzten Donnerstag im Monat ab 09:00 Uhr
- **Seniorenachmittag:** Adventsbasteln am Mittwoch, dem 27.11.2013, ab 16:00 Uhr
- **Kirchenchorprobe:** jeden Dienstag 18:00 Uhr
- **Posaunenchorprobe:** jeden Dienstag 19:30 Uhr
- **Flötenkreis:** jeden Freitag ab 16:00 Uhr
- **Mittelalterkreis:** jeden dritten Mittwoch im Monat 20:00 Uhr
- **Gemeindekirchenratssitzung:** jeden vierten Mittwoch im Monat 19:00 Uhr

Liebe Gemeindeglieder im Kirchspiel Saara!

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus mit dem Monatsspruch für November: Siehe, das Reich Gottes ist mitten unter euch. Lk 17,21 (L)

Auf Grund der Vakanzzeit und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Pfarrstelle sind einigen Lücken entstanden, die die aktuellen Daten der Gemeindeglieder betreffen, z. B. Konfirmationen, Taufen, Hochzeiten und Sterbefälle. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe, die Kirchenbücher wieder auf den aktuellen Stand zu bringen. Auch Daten von weggezogenen Gemeindegliedern sind wichtig. Wir wären dankbar, wenn Sie uns die entsprechenden Daten der Jahre 2012 und 2013 übermitteln würden. Der Briefkasten im Pfarramt Saara wird täglich geleert.

Die Gemeindeglieder

Gottesdienste und Veranstaltungen

Zürchau

Sonntag, 17.11.2013

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken, Pfr. Peter Klukas

Mockern

Sonntag, 17.11.2013

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken, Pfr. Peter Klukas

Saara

Mittwoch, 20.11.2013

18:00 Uhr Zentralgottesdienst zum Buß- und Bettag mit Beteiligung der Konfirmanden und Totengedenken, Pfr. Peter Klukas / Iris Wallat

Mittwoch, 27.11.2013

16:00 Uhr Adventsbasteln, Lissy Kraatz

Samstag, 07.12.2013

14:00 Uhr Adventsgottesdienst mit Chor und Flötenkindern anschl. Kaffeetrinken im Pfarrhaus, Pfr. Peter Klukas

Maltis

Sonntag, 24.11.2013

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken, Pfr. Peter Klukas

EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE NOBITZ

Kirchgasse 5, 04603 Nobitz

Einladung zur Einweihung des neuen Denkmals

Am **17. November 2013, um 14:00 Uhr**, findet auf dem Friedhof in Nobitz die Einweihung des Denkmals für die Opfer von Krieg und Gewalt statt. Dazu sind Sie recht herzlich eingeladen.



Das alte, schon baufällige Denkmal haben wir im Zuge der Errichtung der Kriegsgräberstätte entfernt.

Der Gemeindeglieder

NACH REDAKTIONSSCHLUSS

HEIMATVEREIN EHRENHAIN UND UMGEBUNG E. V.

Die Freunde und Mitglieder des Heimatvereins treffen sich

**am Donnerstag,
dem 28. November 2013,
um 19:00 Uhr**

im Bauchs Hof, Waldenburger Straße 33
in Ehrenhain.

Vorstand

ANZEIGEN



Herzlichen Dank



allen Verwandten,
Freunden, Bekannten
und der Kundschaft von
„Hair Fashion Mareike“
für die Glückwünsche
und Geschenke



anlässlich der Geburt unseres **Sohnes Kurt.**

Mareike & Knut Hermann

Ehrenhain

